

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>219/2012</b>
---	------------------------

### Betreff:

Jugendamtselternbeirat (Kreiselternrat)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Herr Rüting	23.04.2012
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0 EUR b) 1.000 EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien stimmt der Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 1.000 € je Kindergartenjahr an den Jugendamtselternbeirat zu. Die Verwaltung wird zudem beauftragt, für die nächste Ausschusssitzung eine Änderung der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vorzubereiten, damit ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates als

sachkundige Person durch den Kreistag in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien bestellt werden kann.

## Erläuterungen:

Frau Schürmann und Herr Mertins vom Jugendamtselternbeirat bzw. Kreiselternrat haben sich in der letzten Ausschusssitzung am 12.03.2012 vorgestellt. Sie haben beantragt, dass ein Vertreter des Kreiselternrates einen festen Sitz im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien bekommt. Zudem haben sie eine finanzielle Förderung für Fahrtkosten etc. beantragt.

Der Ausschuss hat darauf hin die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob ein Vertreter des Kreiselternrates als Mitglied in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien aufgenommen werden kann. Weiterhin soll geprüft werden, ob und in welcher Höhe eine finanzielle Förderung erfolgen kann.

### 1. Mitglied im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Prüfung, ob ein weiteres Mitglied in den Ausschuss gewählt oder bestimmt werden kann, hat folgendes Ergebnis ergeben:

- **15 stimmberechtigte Mitglieder**

(§ 71 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 AG-KJHG und Satzung für das AKJF)

Von den stimmberechtigten Mitgliedern sind drei Fünftel des Anteils Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer. Zwei Fünftel sind Frauen und Männer, die auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

Hierzu müsste ein Vertreter des Kreiselternrates von einem freien Träger der Jugendhilfe vorgeschlagen werden und anschließend vom Kreistag zum stimmberechtigten Mitglied gewählt werden. Dieses Wahlverfahren erfolgt immer nach der Neuwahl des Kreistages. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Die nächsten Kommunalwahlen sind im Frühjahr 2014. Erst im Rahmen der dann anstehenden Neubesetzung des JHA könnte ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates als stimmberechtigtes Mitglied in den JHA gewählt werden.

- **8 beratende Mitglieder**

(§ 5 AG-KJHG und Satzung für das AKJF)

Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss an:

- Hauptverwaltungsbeamter/-in oder von ihm/ihr bestellte Vertretung
- Leiter/-in Jugendamt
- Richter/-in des Jugendgerichtes
- Vertreter/-in der Arbeitsagentur
- Vertreter/-in der Schulen
- Vertreter/-in der Polizei
- Vertreter/-in der Katholischen Kirche
- Vertreter/-in der Evangelischen Kirche

Die Anzahl und die "Herkunft" der beratenden Mitglieder ist im AG-KJHG und der Satzung abschließend geregelt. Ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates kann nicht als beratendes Mitglied für den JHA benannt werden.

- **bis zu 4 weitere sachkundige Personen**  
(§ 5 Abs. 3 AG-KJHG und Satzung für das AKJF)

In § 4 Abs. 4 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vom 21.09.2001 wurde folgendes geregelt:

*"Darüber hinaus kann der Kreistag bis zu 4 weitere sachkundige Frauen oder Männer, die von den im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wirkenden anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind, als beratende Mitglieder berufen. Diese sollen jeweils nicht stimmberechtigt vertretenen Trägern (Abs. 2 2. Halbsatz) angehören. Gleichzeitig kann je eine persönliche Vertretung bestellt werden."*

Aufgrund dieser Regelung kann ein Vertreter des Kreiselternrates als sachkundige Person durch den Kreistag auf Vorschlag der im Jugendamtsbezirk wirkenden anerkannten freien Träger der Jugendhilfe berufen werden. Zugleich kann eine persönliche Vertretung bestellt werden.

Das bedeutet, dass zunächst ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe einen – namentlich benannten – Vertreter des Kreiselternrates als sachkundige Person für den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vorschlägt und dann der Kreistag diesen berufen kann.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ergänzt wird und ein Vertreter des Jugendamtselternbeirat als sachkundige Person dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien angehört. Es ist somit nicht erforderlich, dass ein anerkannter freier Träger einen Vorschlag machen muss. Der Kreiselternrat sollte daher konkret einen Vertreter/eine Vertreterin sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin benennen. Der Kreistag kann dann in seiner nächsten Sitzung am 06.07.2012 die Änderung der Satzung beschließen und einen Vertreter des Kreiselternrates als sachkundige Person in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien berufen.

## **2. Finanzielle Förderung**

Es wird vorgeschlagen, dass der Kreiselternrat je Kindergartenjahr eine Auslagenpauschale in Höhe von maximal 1.000 € erhält.

Mit dieser Auslagenpauschale sollen die mit der Tätigkeit des Kreiselternrates verbundenen Auslagen abgegolten werden. Hierzu zählen zum Beispiel Fahrtkosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreiselternrates, Porto- und Kopierkosten etc.

Die Auslagenpauschale soll zu Beginn des Kindergartenjahres am 01.08. an den Kreiselternrat ausgezahlt werden. Bis zum 31.10. des folgenden Jahres soll der Kreiselternrat dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien einen einfachen Verwendungsnachweis über die Auszahlungen vorlegen. Nicht benötigte Mittel müssen zurück gezahlt werden.



1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat